

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Staven vom 07.07.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Staven, nachfolgend bezeichnet als:

„Wirtschaftsweg an der A20“

eingestuft als sonstige öffentliche Straße (Feldweg) gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Staven, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 75/5, 75/6, 79/7, 79/8, 81/8, 83/8, 84/3, 86/4, 88/3, 89/3

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: -

Die zu widmende Verkehrsfläche „Wirtschaftsweg an der A20“ beginnt am Knotenpunkt MSE 119 und verläuft von dort in südlicher Richtung parallel zur Bundesautobahn A 20 bis zur Gemarkungsgrenze Glocksinn.

Der genaue Verlauf und die Abgrenzung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient der Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sowie der öffentlichen Nutzung als Fuß-, Rad- und Fahrzeugverbindung zwischen den Gemeinden, auch zu Erholungszwecken.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Erschließung landwirtschaftlicher Flächen sowie Nutzung als Verbindungsweg, auch zu Erholungszwecken

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 Abs.1 StrWG M-V die Gemeinde Staven.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Staven.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Staven, den 07.07.2026

veröffentlicht am: - 24.07.26
unter: www.amtneverin.de


Bürgermeister*in



(Siegel)